



Medizinische Fakultät

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte)

vom 14.07.2009

Gemäß §§ 15 Abs. 3, 27 Abs. 6 in Verbindung mit 13 Abs. 1, 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48) und 2 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studienprogramm Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28.06.2006 (ABl. 2008, Nr. 3, S.16) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung regelt die Einstufungsprüfung als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 bzw. zur Anerkennung von Prüfungsleistungen zur Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 5 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte).“

(2) § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einstufungsprüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die eine Einstufung in das fünfte Fachsemester rechtfertigen. Nach erfolgreich absolvierter Einstufungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber im ersten Fachsemester des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) zum Studium zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen und der Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen.“

(3) In der Überschrift des § 3 werden die Worte „Einstufung in das fünfte Fachsemester“ durch das Wort „Einstufungsprüfung“ ersetzt.

(4) In § 3 Abs. 1 werden nach „Zulassung zur Einstufungsprüfung“ die Worte „in ein höheres Fachsemester“ gestrichen.

(5) In § 3 Abs. 1 b wird nach dem Wort „Diätassistent“ folgender Teilsatz eingefügt:

„... oder andere Gesundheitsfachberufe mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.“

(6) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „für das fünfte Semester“ gestrichen.

(7) In § 6 werden in der Überschrift die Worte „fünfte Fachsemester“ durch die Worte „erste Fachsemester“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium ab dem Sommersemester 2010 aufnehmen wollen.

Diese Änderungssatzung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 14.07.2009; der Rektor hat sie am 30.09.2009 genehmigt.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 30. September 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor